

**Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee
über die Erhebung von Abfallgebühren
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

§§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)

§§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

§ 23 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
80 Liter Füllraum mit rotem Deckel bei vierwöchentlicher Abfuhr	jährlich	53,90 €
80 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	107,70 €
120 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	161,60 €
240 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	323,20 €
1.100 Liter Füllraum bei vierzehntäglicher Abfuhr	jährlich	1.481,20 €
70 Liter Restmüllsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsacke (§ 12 Abs. 2d Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	3,70 €
40 Liter Windelsack Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Windelsacke (§ 12 Abs. 2e Abfallwirtschaftssatzung) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.	je Sack	1,50 €

je Biomüllbehälter bei wöchentlicher Abfuhr		
60 Liter Füllraum	jährlich	129,20 €
80 Liter Füllraum	jährlich	150,20 €
mit 120 Liter Füllraum	jährlich	192,40 €
mit 240 Liter Füllraum	jährlich	318,80 €
mit 660 Liter Füllraum	jährlich	959,60 €

(2) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Gewerbemüll** betragen:

je Restmüllbehälter		
mit 80 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	106,70 €
mit 120 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	142,90 €
mit 240 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	251,50 €
mit 1.100 Liter Füllraum vierzehntägliche Abfuhr	jährlich	1.122,70 €
mit 1.100 Liter Füllraum Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.257,70 €
mit 1.100 Liter Füllraum – ohne Gefäßmiete (Eigentum des Überlassungspflichtigen) Abfuhr 1 x wöchentlich	jährlich	2.257,70 €
Zusatzleerung/Entleerung auf Abruf	je	60,60 €
Gefäßmiete je 1.100 Liter Behälter	monatlich	3,20 €

(3) Die Gebühr für die **Änderung** eines Behälters nach § 22 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Änderung:

Änderung eines Behälters	je Behälter	21,00 €
--------------------------	-------------	---------

- (4) Die **Gebühren** für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung werden im Einzelfall nach Aufwand und Rechnungsstellung des beauftragten Unternehmens festgesetzt.
- (5) Die Gebühren nach Absatz 4 werden auch erhoben für das Einsammeln **unerlaubt abgelagerter Abfälle** nach den § 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet.
- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, die die Festsetzung einer geänderten Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr mit dem ersten Tage des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berichtigt.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (8) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01.01.2017 in Kraft. Die Gebühren wurden zum 01.01.2021 geändert.

Radolfzell am Bodensee

Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung sowie die Änderungssatzung sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.